

Vorlage an den Landrat

Wahl der Mitglieder der Fachkommission Aufsicht Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft für die Amtsperiode vom 1. April 2022 bis 31. März 2026

2022/107

vom 22. Februar 2022

1. Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 hiessen die Stimmberechtigten unseres Kantons das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) gut. Dieses trat zusammen mit einer entsprechenden kantonalen Verfassungsänderung und der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) wird in § 3 festgelegt, dass die Bestimmungen des EG StPO auch für Verfahren betreffend Jugendliche gelten, sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen.

Gemäss §4 EG StPO übt der Regierungsrat die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen und damit auch nicht dem Regierungsrat als Aufsichtsinstanz. Der Regierungsrat übt die Aufsicht unter Beizug einer Fachkommission aus, die aus 3 Mitgliedern besteht (§5 EG StPO).

Per 31. März 2022 läuft die Amtsperiode der Fachkommission aus. Daher sind für die neue Amtsperiode vom 1. April 2022 bis 31. März 2026 die Mitglieder neu zu wählen.

2. Wahlvorschläge für die neue Amtsperiode

Gemäss § 5 EG StPO (in der Fassung vom 2. November 2017/ Inkrafttreten per 1. März 2018) besteht die Fachkommission aus 3 Mitgliedern und 1 Aktuarin oder Aktuar (Absatz 1). Mindestens ein Mitglied ist Präsidentin oder Präsident eines basellandschaftlichen Gerichts. Die Mitglieder müssen ausgewiesene Fachleute im Bereich Strafprozessrecht und Strafrecht sein. Die Fachkommission bestimmt das Aktuarat (Absatz 2).

Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission. Das Kantonsgericht hat ein Vorschlagsrecht für das gerichtliche Mitglied der Fachkommission. Nicht wählbar sind Mitglieder der basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden sowie Parteivertreter, die vor den Strafbehörden des Kantons Basel-Landschaft auftreten oder basellandschaftliche Fälle vor dem Bundesgericht vertreten (Absatz 3).

Das Kantonsgericht unterbreitet mit Schreiben vom 14. Februar 2022 (siehe Beilage) den Wahlvorschlag für die Wahl des gerichtlichen Mitglieds in die Fachkommission und schlägt die bisherige Amtsinhaberin zu Wahl vor:

- Prof. Dr. Monika Roth, Vizepräsidentin am Strafgericht

Der Regierungsrat schlägt dem Landrat vor, neben dem vom Kantonsgericht vorgeschlagenen gerichtlichen Mitglied, die folgenden beiden bisherigen Mitglieder in die Fachkommission zu wählen:

- Rolf Grädel, Fürsprecher und ehemaliger Generalprokurator, bzw. Generalstaatsanwalt des Kantons Bern, Bern
- lic. iur. Dora Weissberg, ehemalige Leitende Staatsanwältin des Kantons Basel-Stadt, Therwil

Die Mitglieder der Fachkommission werden gemäss der Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder kantonaler Arbeitsgruppen entschädigt (SGS 158.12).

Liestal, 22. Februar 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Schreiben der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts betreffend Wahlvorschlag vom 14. Februar 2022

Landratsbeschluss

über

Wahl der Mitglieder der Fachkommission Aufsicht Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft für die Amtsperiode vom 1. April 2022 bis 31. März 2026

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft wählt die folgenden Mitglieder der Fachkommission Aufsicht Jugendanwaltschaft und Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft:

- Rolf Grädel, Fürsprecher, Bern
- lic. iur. Dora Weissberg, Therwil
- Prof. Dr. Monika Roth, Binningen

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: